

**Sitzung des Stadtrates**  
**am**  
**22.02.2024**  
im Sitzungssaal des Rathauses

---

**Anwesend sind:**

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke (außer Top 18.3 bis einschl. Top 18.9)

StR Stefan Franzl (ab Top 2)

StRin Brigitte Gruber

StRin Melanie Häringer

StR Marco Harrer

StR Martin Huber (ab Top 2)

StRin Kathrin Hummelsberger

StR Christoph Joachimbauer

StR Marcus Köhler

2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier

StR Klaus Maier

StR Josef Neuberger

StRin Birgit Noske

3. Bürgermeister Werner Noske

StR Gerhard Pfrombeck

StR Christian Snoppek

StRin Petra Wiedenmannott

StR Elias Wimmer

StR Alexander Wittmann

StR Günter Zellner

von der Verwaltung:

Christian Gumbiller

(bis einschl. Top 2)

Niederschriftführer/in:

Florian Friedlmeier

Stefan Hackenberg

Gerda Löffelmann

**Entschuldigt fehlen:**

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 19:35 Uhr

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.**

# Inhalt

## Öffentlicher Teil

1. Erlass einer Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Töging a. Inn im Jahr 2024
2. Örtliche Bedarfsplanung für die Töginger Kindertagesstätten
3. Bebauungsplan Nr. 56 "Mariannenstraße 9"  
Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
4. Bebauungsplan Nr. 57 "Mischgebiet nordöstlich der Innstraße"  
Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
5. 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbegebiet Töging-Unterhart"  
Abwägung der Stellungnahmen und Äußerungen aus den Beteiligungen sowie Satzungsbeschluss
6. 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, 2. Bauabschnitt "Gewerbegebiet Weichselstraße"  
Abwägung der Stellungnahmen und Äußerungen aus den erneuten Beteiligungen sowie Satzungsbeschluss
7. Erlass der Haushaltssatzung 2024 mit Haushalts-, Finanz- und Stellenplan
8. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 18.01., des Bauausschusses vom 07.02. sowie des Hauptausschusses vom 08.02.2024
9. Nachträge (entfällt)
10. Bürgerfragestunde (entfällt)
11. Berichte aus den Referaten (entfällt)
12. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
- 12.1. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)  
Beendigung des Car-Sharing-Angebots in Töging
- 12.2. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)  
Zuschüsse an die Vereine

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 22.02.2024

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Ja 19 Nein 0 pers. beteiligt 0 Anwesend waren: 19

**Erlass einer Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Töging a. Inn im Jahr 2024**

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Der Zeitraum darf dabei fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Die verkaufsoffenen Sonntage sind durch Rechtsverordnung der Stadt Töging a. Inn freizugeben.

Für das Jahr 2024 werden hierfür folgende Termine vorgeschlagen:

- 10.03.2024: Landwirtschaftsausstellung bei der Firma Claas Südostbayern GmbH
- 29.09.2024: Herbstmarkt des Werberings

Der DGB Region Oberbayern - Kreisverband Altötting, die Handwerkskammer und die IHK jeweils für München und Oberbayern, der Handelsverband Bayern, die Katholischen Pfarreien in Töging und Erharting St. Johann Baptist, das Evangelisch-Lutherische Pfarramt in Töging a. Inn und die Neuapostolische Kirche in Bayern, sowie das Landratsamt Altötting (Kommunalaufsicht, Gewerbeamt) wurden mit Schreiben vom 29.01.2024 über den beabsichtigten Verordnungserlass informiert. Gleichzeitig wurde ihnen die Gelegenheit gegeben, etwaige Einwände bis 02.02.2024 vorzutragen. Einwendungen gegen den geplanten Verordnungserlass wurden von diesen Stellen nicht vorgetragen.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung vom 08.02.2024 dem Stadtrat einstimmig empfohlen, die nachfolgende Rechtsverordnung zu erlassen:

**Verordnung  
zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von  
Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2024  
der Stadt Töging a. Inn  
vom (Datum der Ausfertigung)**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 606), erlässt die Stadt Töging a. Inn folgende Verordnung:

## **§ 1**

In der Stadt Töging a. Inn dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG im Jahr 2024 am

*10. März*

anlässlich der Landwirtschaftsausstellung  
alle Verkaufsstellen im Bereich der Gewerbegebiete nördlich der Autobahn A94

in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

und am

*29. September*

anlässlich des Herbstmarktes  
alle Verkaufsstellen, die an oder innerhalb des Karrees Hauptstraße - Erhartinger Straße bis Kirchstraße - Wolfgang-Leeb-Straße bis Kirchstraße (siehe unten eingefügten Lageplan als Bestandteil dieser Verordnung) liegen

in der Zeit von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet sein.

## **§ 2**

(1) Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

(2) Gleichzeitig wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a LadSchlG bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 LadSchlG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer durch die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, die Freizeit oder den Ausgleich hingewiesen.

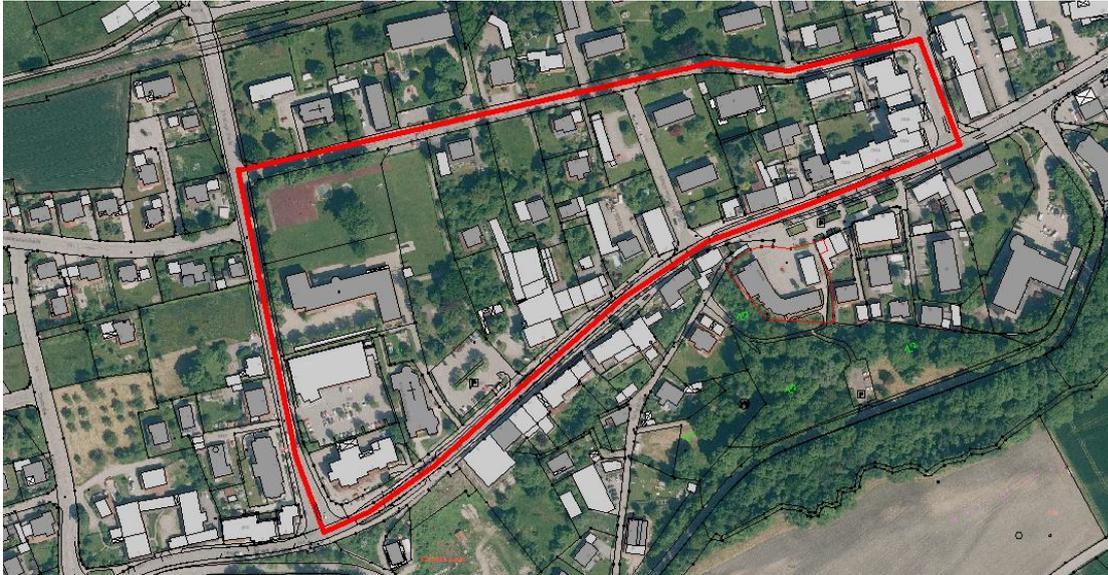
## **§ 3**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Töging a. Inn, ...  
Stadt Töging a. Inn

(Siegel)

Dr. Windhorst  
Erster Bürgermeister



**Der Stadtrat beschließt einstimmig, die oben genannte Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2024 wie vorgelegt zu erlassen.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 22.02.2024

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Ja 21 Nein 0 pers. beteiligt 0 Anwesend waren: 21

### **Örtliche Bedarfsplanung für die Töginger Kindertagesstätten**

Die Stadt Töging a. Inn soll gemäß Art 7 des Bayerischen Kinderbildungs- und – Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) eine örtliche Bedarfsplanung für Kindertagesstätten erstellen. Im Rahmen der Bedarfsplanung entscheidet die Kommune, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung anerkennt. Die Kommune bestimmt, welche bestehenden Plätze für die Deckung des örtlichen Bedarfes notwendig sind und welcher jeweilige Bedarf noch ungedeckt ist. Der Bedarfsplan hat die Rechtsnatur eines Verwaltungsinternums. Erst durch den Erlass eines Verwaltungsaktes gegenüber den Einrichtungsträgern werden Plätze als bedarfsnotwendig anerkannt mit der Rechtsfolge, dass tatsächlich belegte Plätze auch nach Maßgabe der kindbezogenen Förderung des BayKiBiGs von der Kommune mitfinanziert werden müssen.

Die letzte örtliche Bedarfsplanung erfolgte am 14.03.2019 (Vorberatung) durch den Hauptausschuss der Stadt Töging a. Inn und am 28.03.2019 durch den Stadtrat der Stadt Töging a. Inn (Genehmigung).

Daher erscheint eine Aktualisierung angemessen, insbesondere angesichts des massiven Ausbaus der Kinderbetreuung in den letzten Jahren.

### **Bestandsfestsetzung**

Unter Ziffer 1. werden die vorhandenen Plätze in den Kindergärten dargestellt, die gemäß Betriebsträgererlaubnis des Landratsamtes Altötting genehmigt wurden.

### **Bedarfserhebung/-feststellung**

Unter Ziffer 2. werden die tatsächlich durch Töginger Kinder belegten Plätze einschließlich der Kinder, die auswärtige Einrichtungen besuchen, aufgeführt.

Im Rahmen der Bedarfsfeststellung hat die Stadt Töging a. Inn die Feststellung zu treffen, wie viel Plätze in Kindertagesstätten im Zeitraum der Bedarfsplanung, also in den nächsten drei Jahren, notwendig sein werden.

### **1. Kindertageseinrichtungen**

In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Töging a. Inn sind derzeit **333** Kinder gemeldet. **35** Kinder besuchen eine auswärtige Einrichtung in:

Kinderhaus Mini Maxi München, Hort Franziskushaus AÖ, Tagesstätte am Mörnbach, Montes-

sori NÖ, St. Nikolaus Nonnberg, Peter + Paul Winhöring, St. Valentin Winhöring, St. Rupert Heldenstein, Waldorf KiGa Mühldorf, Kinderwelt St. Vitus Neumarkt, Kinderkrippe Pollinger Spatzennest, St. Martin Vilsbiburg.

## **2. Kinderkrippe bzw. Krippengruppen**

Hierbei handelt es sich um einen Auszug aus der Gesamtübersicht (Anlage Excel-Tabelle).

### BRK KiTa Löwenzahn

Krippe/unter 3-jährige: 28 Kinder

### St. Johann Baptist

Unter 3-jährige: 16 Kinder

### St. Josef

Unter 3-jährige: 11

### Krippe Arche Noah

Unter 3-jährige: 7

## **3. Tagespflege**

Seit Juli 2016 werden 16 Plätze für die Qualifizierte Tagespflege anerkannt.

### **Bedarfsanerkennung**

Unter Ziffer 3. wird festgestellt, wie viel Plätze in den Töginger Einrichtungen als bedarfsnotwendig anerkannt sind. Ein entsprechender Bescheid an den Einrichtungsträger ist Grundlage für die staatliche und kommunale Förderung nach dem BayKiBiG.

Der Bedarf für die qualifizierte Tagespflege von derzeit 16 Plätzen ist z. Zeit ausreichend und sollte weiterhin anerkannt bleiben.

#### Weitere Information:

Nach Rücksprache mit den Trägern kann im Jahr 2024/2025 auf eine Beitragserhöhung verzichtet werden. Nachdem in den letzten Jahren die Elternbeiträge kontinuierlich gestiegen sind, ist ein Jahr „Erhöhungspause“ daher vertretbar.

Es wird aber bereits jetzt darauf hingewiesen, dass für das Jahr 2025/2026 eine erneute Erhöhung unumgänglich sein wird, insbesondere wegen der deutlichen Lohnsteigerungen.

**Der Stadtrat genehmigt den vorgelegten Bedarfsplan, gemäß Art. 7 BayKiBiG, für die Töginger Kindergärten einstimmig.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 22.02.2024

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Ja 21 Nein 0 pers. beteiligt 0 Anwesend waren: 21

**Bebauungsplan Nr. 56 "Mariannenstraße 9"  
Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Die Verwaltung der Stadt Töging a.Inn schlägt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Mariannenstraße 9“ vor.

Der Geltungsbereich liegt im Osten der Stadt Töging am Inn. Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich die Hauptstraße (alte Kreisstraße AÖ 1), im Süden die Mariannenstraße, im Westen die Anwesen Hauptstraße 72 und Mariannenstraße 7 und im Osten die Anwesen Mariannenstraße 13, 15, 17 sowie Hauptstraße 74, 76.

Der Geltungsbereich umfasst die beiden Grundstücke Fl.-Nr. 770/22 der Gemarkung Töging a.Inn mit 1.777 m<sup>2</sup> und Fl.-Nr. 770/31 der Gemarkung Töging a.Inn mit 63 m<sup>2</sup>. Der Geltungsbereich umfasst also eine Fläche von 1.840 m<sup>2</sup>.

Als Art der baulichen Nutzung soll ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt werden. Ausgeschlossen sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

Geplant ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit bis zu 12 Wohneinheiten. Je angefangene 150 qm Grundstücksfläche ist eine Wohneinheit und pro Gebäude sind maximal 12 Wohneinheiten zulässig.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,40, die Geschossflächenzahl 1,20.

Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt 9,25 m und wird ab dem Höhenfestpunkt (396,45 ü. NN) gemessen, der sich im südöstlichen Geltungsbereich befindet, direkt vor der Zufahrt. Möglich ist ein symmetrisches Walmdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 10° bis 25°. Die Firstrichtung muss längs des Gebäudes verlaufen. Die maximale Firsthöhe ab Höhenfestpunkt beträgt somit bei einem symmetrischen Satteldach mit 25° Dachneigung 13,33 m. Es sind maximal drei Vollgeschosse zulässig.

Gegenüber der Fassung des Bebauungsplanes vom 07. Februar 2024, die im Bauausschuss vorberaten wurde, hat sich noch geändert, dass die zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen bis zu einer Grundflächenzahl 0,75 überschritten werden darf. Außerdem ist nun außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche für die Aufbewahrung von Müllsammelbehältern die Errichtung einer Fläche mit max. 15 qm erlaubt.

Der Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung (Nachverdichtung) nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Bebauungsplan setzt eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung von insgesamt weniger als 20.000 Quadratmetern fest. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1.840 m<sup>2</sup>.

Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Der Bebauungsplan könnte also im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens entsprechend (§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB).

Es kann also von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden (frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung; § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Wenn keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 stattfindet, ist ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Der betroffenen Öffentlichkeit kann Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kann Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Die Verwaltung empfiehlt die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Im vereinfachten (und somit im beschleunigten) Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Erste Bürgermeister Dr. Windhorst erteilt ausnahmsweise den betroffenen Nachbarn Herr Stefan Grünfelder (Cousin des ehemaligen Stadtrats gleichen Namens) das Wort. Die Eheleute Grünfelder haben bereits eine schriftliche Stellungnahme an die Fraktionssprecher und an die Verwaltung versandt. Herr Grünfelder bemängelt, dass er als direkter Nachbar nur ein Wohnhaus mit Erdgeschoss und Kniestock bewohne und jetzt ein Gebäude mit drei Vollgeschossen auf dem Nachbargrundstück geplant sei. Dies führe zu Verschattung seines Grundstücks sowie Störung seiner Privatsphäre. Er bittet darum, das Gebäude zumindest nach Norden zu verschieben, damit der nördliche Nachbar mehr und er damit weniger betroffen sei.

Der ebenfalls als betroffener Nachbar anwesende Altbürgermeister Herr Horst Krebs schlägt vor, eine durchgehende Verkehrsführung festzusetzen, sodass von Süden über die Mariannenstraße kommend über die private Verkehrsfläche nach Norden in die Hauptstraße gefahren

werden könnte. Der Erste Bürgermeister Dr. Windhorst sieht dies wegen der Möglichkeit eines sich dann ergebenden Mehrverkehrs kritisch.

Es besteht im Stadtrat Einigkeit, jetzt zunächst einmal ins Verfahren zu gehen, dann alle Stellungnahmen abzuwarten und dann das weitere Vorgehen festzulegen.

**Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 56 „Mariannenstraße 9“ aufzustellen.**

**Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 22. Februar 2024 zur Kenntnis zu nehmen und diesen zu billigen.**

**Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.**

**Der Stadtrat beschließt einstimmig, auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten.**

**Der Stadtrat beschließt einstimmig, dass die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden soll.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 22.02.2024

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Ja 21 Nein 0 pers. beteiligt 0 Anwesend waren: 21

**Bebauungsplan Nr. 57 "Mischgebiet nordöstlich der Innstraße"  
Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Die Verwaltung der Stadt Töging a.Inn schlägt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Mischgebiet nordöstlich der Innstraße“ vor.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 „Mischgebiet nordöstlich der Innstraße“ befindet sich im südlichen Stadtgebiet der Stadt Töging a.Inn. Der Geltungsbereich liegt nordöstlich der Innstraße und nördlich des Industriegebiets Inntal, südöstlich der Badstraße und des Mehrzweckplatzes an der Badstraße (Volksfestplatz) und nordwestlich des Betriebsgeländes der Schmid Kunstholzbau GmbH & Co. KG, Innstraße 77 + 75. Das städtische Freibad Hubmühle befindet sich in ca. 600 m nordöstlicher Richtung.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,82 ha und ist bereits seit mehreren Jahren bebaut. Im Geltungsbereich liegen 28 Adressen mit ca. 34 Wohneinheiten.

Adressen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Innstraße 27 Innstraße 35a Innstraße 43 Innstraße 51 Innstraße 59a Innstraße 69  
Innstraße 29 Innstraße 36 Innstraße 43a Innstraße 53 Innstraße 61 Innstraße 71  
Innstraße 31 Innstraße 37 Innstraße 45 Innstraße 55 Innstraße 63 Innstraße 73  
Innstraße 33 Innstraße 39 Innstraße 47 Innstraße 56 Innstraße 65  
Innstraße 35 Innstraße 41 Innstraße 49 Innstraße 59 Innstraße 67

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Gewerbebetriebe gemeldet (Stand: Januar 2024):

- Elektro Einzelhandel, Elektrokleingeräte reparaturen und Elektroinstallation (Elektrotechniker)
- Hauswirtschaftliche Dienstleistungen
- Versicherungsvertreter
- Betrieb einer Photovoltaikanlage
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

Bisher wird das Gebiet als Innenbereich gemäß § 34 BauGB beurteilt.

Der genehmigte Flächennutzungsplan (Bekanntmachung am 23.12.1997) stellt den Geltungsbereich ebenfalls bereits als Mischgebiet nach § 6 BauNVO dar.

Bei dem Gebiet handelt es sich um ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO. Um eine gegenläufige Entwicklung zu verhindern, das Mischgebiet zu schützen und in seiner Entwicklung zu fördern, wird ein solches nach der Art der baulichen Nutzung festgesetzt.

Die Stadt plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Änderung der zulässigen Nutzungen der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Es soll lediglich der status quo explizit festgesetzt und somit eine dementsprechende zukünftige Entwicklung sichergestellt werden.

Da im Bebauungsplan Nr. 57 ansonsten keine anderen Festsetzungen wie beispielsweise Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen oder örtliche Verkehrsflächen enthalten sind, handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben daher nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Die Art der baulichen Nutzung soll dahingehend gemäß § 1 Abs. 5, 6 BauNVO modifiziert werden, dass Vergnügungsstätten, Anlagen für soziale Zwecke und Tankstellen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unzulässig sind.

Der Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung (Nachverdichtung) nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Bebauungsplan setzt eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung von insgesamt weniger als 20.000 Quadratmetern fest. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 18.200 m<sup>2</sup>.

Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes überschneidet sich im südöstlichen Bereich minimal mit dem ermittelten angemessenen Abstand. Es bestehen allerdings trotzdem keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Die bereits bestehenden Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegen - mit Ausnahme der Dreifachgarage des Anwesens Innstraße 53 - nicht innerhalb des angemessenen Abstands. Lediglich Teile der Innstraße sowie der Feldweg Innstraße zum Hubmühlweg sowie Gartenflächen der Wohngrundstücke liegen innerhalb des angemessenen Abstands. Durch den Bebauungsplan werden gegenüber der derzeitigen Rechtslage keine weiteren Bebauungsmöglichkeiten innerhalb des angemessenen Abstands geschaffen.

Der Bebauungsplan könnte also im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens entsprechend (§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB).

Es kann also von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden (frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung; § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Wenn keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 stattfindet, ist ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Der betroffenen Öffentlichkeit kann Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kann Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Die Verwaltung empfiehlt die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Im vereinfachten (und somit im beschleunigten) Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

**Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 57 „Mischgebiet nordöstlich der Innstraße“ aufzustellen.**

**Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 7. Februar 2024 zur Kenntnis zu nehmen und diesen zu billigen.**

**Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.**

**Der Stadtrat beschließt einstimmig, auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten.**

**Der Stadtrat beschließt einstimmig, dass die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden soll.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 22.02.2024

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Ja 21 Nein 0 pers. beteiligt 0 Anwesend waren: 21

**3. Änderung Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbegebiet Töging-Unterhart"  
Abwägung der Stellungnahmen und Äußerungen aus den Beteiligungen sowie Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 20. Dezember 2022 die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Töging-Unterhart“ in der Fassung vom 29. September 2022 eingegangenen Stellungnahmen abgewogen. Die Abwägung führte zu einer Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Wird ein Bebauungsplanentwurf nach den oben genannten Beteiligungen geändert, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen (§ 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Auf Grund der Abwägung wurde ein neuer Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 20. Dezember 2022 erstellt.

Diesen Bebauungsplanentwurf hat der Stadtrat in der Sitzung vom 20. Dezember 2022 gebilligt und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Weiter wurde beschlossen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und/oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfes abgegeben werden können.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom Freitag, den 30. Dezember 2022 bis zum Montag, den 30. Januar 2023 statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung in der Fassung von jeweils dem 20. Dezember 2022, lagen im Rathaus der Stadt Töging a.Inn öffentlich aus. Die Unterlagen waren auch im Internet veröffentlicht.

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit E-Mail vom 21. Dezember 2022 bis zum Montag, den 30. Januar 2023 Zeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde angeschrieben:

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange
1.	LRA AÖ - Bauleitplanung, Bauaufsicht und Wohnungsbau
2.	LRA AÖ - Technisches Bauamt Hochbau
3.	LRA AÖ - Technisches Bauamt Tiefbau
4.	LRA AÖ - Landschaftspflege, Grünordnung, Gartenbau
5.	LRA AÖ - Untere Immissionsschutzbehörde
6.	LRA AÖ - Stabstelle Bodenschutz

7.	LRA AÖ - Untere Naturschutzbehörde
8.	LRA AÖ - Gesundheitsamt
9.	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde Südostoberbayern
10.	Wasserwirtschaftsamt Traunstein
11.	Vermessungsamt Mühldorf a. Inn
12.	Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
13.	Regionalen Planungsverband Südostoberbayern
14.	Kreisbrandrat
15.	Stadt Töging a. Inn, Tiefbauamt
16.	Feuerwehr Töging a. Inn, Kommandant
17.	Stadt Töging a. Inn, Verkehrsbehörde
18.	Bauhof Töging a. Inn
19.	Wasserwerk Töging a. Inn
20.	Kläranlage Töging a. Inn
21.	Grünpflegeteam Töging a. Inn
22.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Töging a. Inn
23.	Die Autobahn GmbH des Bundes
24.	Landratsamt Altötting, Straßenbulasträger
25.	strotög GmbH
26.	Kommunale Energienetze Inn-Salzach, GmbH & Co. KG
27.	InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG
28.	Bayernwerk AG - Netzcenter Eggenfelden
29.	Deutsche Telekom Technik GmbH
30.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
31.	VERBUND-Innkraftwerke GmbH
32.	Stadtwerke Mühldorf a. Inn GmbH & Co. KG
33.	Energieversorgung Inn-Salzach GmbH (EVIS)
34.	Elektrizitätswerk Grandl e.K.
35.	Karl Kaiser
36.	Norbert Straßer e.K.
37.	Energie Südbayern GmbH
38.	Industrie- und Handelskammer, für München und Oberbayern
39.	Handwerkskammer, für München und Oberbayern
40.	Handelsverband Bayern e. V.
41.	Landesverband für Höhlen- und Karstforschung, in Bayern e. V.
42.	BUND Naturschutz in Bayern e. V. (BN)
43.	Deutschen Alpenverein e. V.
44.	Wanderverband Bayern
45.	Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V.
46.	Landesfischereiverband Bayern e. V.
47.	Landesjagdverband Bayern e. V.
48.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e. V.
49.	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.
50.	Verein zum Schutz der Bergwelt
51.	Verein Wildes Bayern e. V.
52.	Verkehrsclub Deutschland (VCD), Landesverband Bayern e. V.

53.	Fluglärm e. V. Interessensgemeinschaft zur Erhaltung der Lebensqualität im Naherholungsgebiet Fünfseenland
54.	Denkmalnetz Bayern, c/o Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e. V.
55.	Interkommunale Lärmschutz-Initiative e. V.
56.	Schutzgemeinschaft Ebersberger Forst e. V.
57.	Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach
58.	Gemeinde Pleiskirchen
59.	Stadt Mühldorf a. Inn
60.	Verwaltungsgemeinschaft Polling
61.	Stadt Altötting
62.	Gemeinde Winhöring
63.	Gemeinde Teising

Davon haben nachfolgend aufgeführte Behörden bzw. Träger öffentliche Belange eine Stellungnahme abgegeben. Zu den eingegangenen Stellungnahmen hat Verwaltung folgende Abwägung erstellt:

**1. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn vom 03.01.2023**

Keine Einwände.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

**2. Stellungnahme der Strotög GmbH Strom aus Töging vom 21.12.2022**

Keine Äußerung.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

**3. Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Bodenschutz vom 09.01.2023**

Keine Äußerung.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

**4. Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Gesundheitsamt vom 11.01.2023**

Keine Äußerung.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

**5. Stellungnahme (Mail vom 10.01.2023) der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG mit Verweis auf die Stellungnahme vom 13.08.2021**

Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass Ihr Bauvorhaben und unsere Ethylenpipeline keine Berührungspunkte aufweisen.

Der Verlauf unserer Ethylenpipeline ist ca. 100 m westlich Ihrer geplanten Baumaßnahme.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der von Ihnen im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen übermittelten Pläne.

*Abwägungsvorschlag*

*Wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.*

**6. Stellungnahme der Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 30.01.2023**

Die Stadt Töging a. Inn möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbegebiets schaffen. Die vorhandenen Baufenster sollen gepasst werden und Baugrenzen neu festgesetzt werden.

Grundsätzlich begrüßen wir das wirtschaftsfreundliche Vorgehen der Stadt Töging a. Inn weitere Gewerbeflächen auszuweisen um damit den Bestand und die Zukunftssicherung der ansässigen Betriebe zu gewährleisten. Es bestehen von unserer Seite aus keine Einwände, solange die Bebauungsplanänderungen in Absprache mit den bereits ansässigen Handwerks- und Gewerbebetrieben stattfand und durch die weiteren Planungen es zu keinerlei Einschränkungen der Betriebe kommt, insbesondere bezüglich ihres ordnungsgemäßen Wirtschaftens. Dies gilt insbesondere im Hinblick für die von dem Betrieb ausgehenden, betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Geruch, etc.) einschließlich des dazugehörigen Betriebsverkehrs.

Abwägungsvorschlag:

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

#### **7. Stellungnahme des Kommunalen Energienetzes Inn-Salzach GmbH & Co. KG vom 23.01.2023**

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

#### **8. Stellungnahme des Kommunalen Energienetzes Inn-Salzach GmbH & Co. KG und Stadtwerke Mühldorf GmbH & Co. KG vom 22.12.2022 mit Verweis auf deren Stellungnahme vom 26.10.2022**

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2022, haben wir von den Kommunalen Energienetze GmbH & Co. KG und den Stadtwerken Mühldorf GmbH & Co. KG bereits eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben, welche weiterhin Ihre Gültigkeit behält.

Stellungnahme vom 26. Oktober 2022: Im Bereich des Bebauungsplanes sind Mittelspannungskabel verlegt. Eine Plankopie wurde mit Schreiben zur Behördenbeteiligung beigelegt. Die Mittelspannungstrasse ist in den Bebauungsplan aufzunehmen, der Schutzstreifen beiderseits der Leitungssachse von je 1,0 m ist frei zu halten.

Abwägungsvorschlag:

*Wir verweisen auf unsere Abwägung der Stellungnahme vom 26. Oktober 2022 in der Stadtrats-sitzung vom 20. Dezember 2022: Die Mittelspannungstrasse inkl. Schutzstreifen beiderseits der Leitungssachse von je 1,0 m wird berücksichtigt und dargestellt. Diese Darstellung findet sich auch in der ausgelegten Entwurfsfassung des Bebauungsplanes vom 20. Dezember 2022.*

#### **9. Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 30.01.2023**

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Abwägungsvorschlag:

*Wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.*

#### **10. Stellungnahme des Landratsamtes Altötting**

##### **Sachgebiet 52 – Hochbau vom 17.01.2023**

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

*Wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.*

##### **Sachgebiet 52 – Tiefbau vom 23.12.2022**

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

*Wird zur Kenntnis genommen*

##### **Sachgebiet 51 – Bauleitplanung vom 05.01.2023**

###### 1. Begründung:

Im Text der Begründung ist die Änderung der Bezeichnung von .GE3. in .GE7. noch einzuarbeiten.

###### 2. Plandarstellung:

Im .GE7. sollte die Bezeichnung der Flur-Nr. .1940/7. wieder eingefügt werden.

### 3. Fortlaufende Nummerierung:

Die fortlaufende Nummerierung der textlichen Festsetzungen ist beim Punkt 14 (Grünordnerische Festsetzungen) zu korrigieren.

#### Abwägungsvorschlag:

*Wird zur Kenntnis genommen.*

#### Zu 1. Begründung:

*Die Bezeichnung wird in der Begründung entsprechend dem Bebauungsplan angepasst.*

#### Zu 2. Plandarstellung:

*Die Flur-Nr. 1940/7 wird im GE7 eingefügt.*

#### Zu 3. Fortlaufende Nummerierung:

*Die Nummerierung bei 14. Grünordnerische Festsetzungen wird korrigiert.*

## **Sachgebiet 53 – Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau vom 02.01.2023**

keine Äußerung.

#### Abwägungsvorschlag:

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

## **11. Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 12.01.2023**

die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 03.11.2022 zu o.g. Bauleitplanung Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen.

Darin haben wir festgestellt, dass die vorliegende Planung bei Berücksichtigung der Belange erneuerbare Energien (vgl. LEP 6.2.1 Z) und Klimawandelanpassung (vgl. LEP 1.3.1 G) den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.

Dem Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 20.12.2022 ist zu entnehmen, dass die vorgebrachten Belange der höheren Landesplanungsbehörde berücksichtigt wurden. Darüber hinaus wurden im vorliegenden Entwurf keine raumordnerisch relevanten Änderungen vorgenommen.

Es ergeben sich keine weiteren Einwände.

#### Abwägungsvorschlag:

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

## **12. Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Sachgebiet 24 Untere Naturschutzbehörde vom 06.02.2023**

Der Verlegung der Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 13 (2006) von Flurnummer 1940/7, Gem./Gde. Töging am Inn auf Flurnummer 422/0 Gem. Unterpleiskirchen, Gemeinde Pleiskirchen ist nicht möglich, da letztere bereits für den Bebauungsplan Nr. 38 (Töging) bzw. Nr. 33 (Winhöring) „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik“ (2012) komplett verbucht wurde und im Grundbuch als Ausgleichsfläche dafür eingetragen ist.

Zudem ist zu beachten, dass seit dem Zeitpunkt der Herstellungspflicht der zu verlegenden Ausgleichsfläche (04.05.2010) eine Verzinsung von 3% jährlich anzurechnen ist. Die Fläche wurde regelmäßig durch Ortseinsichten der uNB kontrolliert (zuletzt am 20.10.2015 und 04.12.2017) und als nicht hergestellt dokumentiert. Seit 02.03.2021 ist uns bekannt, dass die Ausgleichsfläche im Zuge einer BPlan-Änderung verlegt werden soll. Somit ergibt sich ein timelag von (mindestens) 11 Jahren bzw. 33 %, also zusätzlich 1/3 (0,0583 ha) der Ausgleichsfläche. Diese sind bei einer Verlegung zzgl. zur geplanten Verlegung zu erbringen.

#### Abwägungsvorschlag:

*Wird zur Kenntnis genommen. Zur Klärung des Sachverhalts hat am 04.04.2023 eine gemeinsame Besprechung im Landratsamt Altötting stattgefunden. Teilnehmer waren Hr. Stöhr, Fr. Göschl, Hr. Franz Kaiser und Fr. Schötz.*

*Als Ergebnis wurde folgendes festgehalten:*

*Frau Schötz wird einen neuen Plan (Ökokonto Franz Kaiser) entwerfen, in dem die 19.050 m<sup>2</sup> flächengroße BP38 (Sondergebiet Freiflächen Photovoltaikanlage Unterhart) Ausgleichsfläche (die*

durch verschiedene Aufwertungsfaktoren einen Ausgleichsbedarf von 23.610 m<sup>2</sup> abdeckt) nach Nordwesten erweitert wird (in Form von Extensivgrünland und einigen zusätzlichen Obstbäumen) und dafür im Osten Platz für die 3.346 m<sup>2</sup> große BP13.3-Ausgleichsfläche (Streuobstwiese, Extensivgrünland) entsteht, wobei die Streuobstwiese hier einen fachgerechten Abstand zu dauerhaft und temporär überfluteten Bereichen haben muss.

Die 880 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche (Streuobstwiese, Extensivgrünland) für BV2019/0978 (Betriebsgebäude und Module Solarstrom Unterhart) wird südwestlich des Hofes platziert.

Herr Franz Kaiser kümmert sich darum, dass die Dienstbarkeit entsprechend angepasst wird. Mit Mail vom 04.07.2023 (Hr. Stöhr) und Mail vom 31.07.2023 (Fr. Göschl) wurden die geänderten Pläne (Ökokontofläche Oberau und Ausgleichsfläche Unterau) akzeptiert.

Hr. Franz Kaiser hat zwischenzeitlich eine Anpassung der Dienstbarkeit an den neuen Plan vorgenommen und der Stadt Töging vorgelegt. Die Dienstbarkeit URNr. H 2101/2023 des Notars Michael Habel aus Altötting vom 27.11.2023 wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 21.12.2023 gebilligt. Das Landratsamt Altötting hat mit E-Mail vom 24.07.2023 (Hr. Stöhr) der Stadt bestätigt, dass mit den jüngsten Plankorrekturen Einverständnis besteht. Die o. g Dienstbarkeit wurde auch mit dem Landratsamt Altötting abgestimmt. Das Notariat hat der Stadt mitgeteilt, dass auch das Landratsamt mit der o. g. Dienstbarkeit einverstanden ist.

### **13. Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Untere Immissionsschutzbehörde vom 26.01.2023**

Auf die Stellungnahme vom 18.11.2022 wird verwiesen. Für die neue Teilfläche im Süden des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wurde von der GeoPlan GmbH eine schalltechnische Stellungnahme (Nr. S2212101) erstellt. Hier wurde eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 vorgenommen und entsprechende Vorschläge für die Festsetzungen im Bebauungsplan erarbeitet. Diese wurden unter Punkt 4 der textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Die Bezeichnungen der Teilflächen wurden nun so gewählt, dass eine konkrete Zuordnung der flächenbezogenen Schalleistungspegel für die Teilfläche GE 7 möglich ist. Für die anderen Teilflächen im Änderungsbereich gelten laut den textlichen Festsetzungen die in der 2. Änderung des Bebauungsplanes festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel.

Für die nicht von der 2. Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Teilflächen gelten demnach noch die flächenbezogenen Schalleistungspegel des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.06.2006.

Daher besteht aus immissionsschutzfachlicher Sicht Einverständnis mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Töging-Unterhart“.

Abwägungsvorschlag:

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

### **14. Stellungnahme der Gemeinde Winhöring v. 02.01.2023**

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

### **15. Stellungnahme von der Gemeinde Teising v. 25.01.2023**

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

### **16. Stellungnahme Die Autobahn GmbH des Bundes Südbayern v. 23.12.2022**

Unsere Belange aus der Stellungnahme vom 24.11.2022 wurden alle im Bebauungsplan umgesetzt, jedoch ist uns ein Fehler aufgefallen.

In den Planlichen Festsetzungen wurde bei der Baubeschränkungszone fälschlicherweise der § 5 Abs. 2 FStrG hinterlegt. Richtig ist der § 9 Abs. 2 FStrG.

Abwägungsvorschlag:

*Wird zur Kenntnis genommen. Die Planliche Festsetzung hinsichtlich der Baubeschränkungszone wird hinsichtlich des Korrekturen § des Bundesfernstraßengesetzes korrigiert.*

#### **17. Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 30.01.2023**

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Mit dem Schreiben vom 5. Dezember 2022, TOEP – Du 6818, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen.*

*Wir verweisen auf unsere Abwägung der Stellungnahme vom 5. Dezember 2022, TOEP – Du 6818, in der Stadtratssitzung vom 20. Dezember 2022: „Wird zur Kenntnis genommen. Der Verlauf der betroffenen Leitungen (Mittelspannungskabel) einschl. Schutzstreifen wird in den Bebauungsplan übernommen. Der Verweis auf die entsprechenden Merkblätter wird in die textlichen Hinweise aufgenommen.“ Diese Änderungen finden sich auch in der ausgelegten Entwurfsfassung des Bebauungsplanes vom 20. Dezember 2022.*

#### **18. Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern vom 31.01.2023**

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen.*

Von einer erneuten Beteiligung kann abgesehen werden, da der Entwurf nach Auslegung nur in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange zuvor Gelegenheit zur Stellungnahmen hatten und die entweder auf ausdrücklichen Vorschlag beruhen, auch Dritte nicht abwägungsrelevant berühren, oder nur eine Klarstellung von im ausgelegten Entwurf bereits enthaltenen Festsetzungen bedeuten.

**Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu billigen und die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Töging-Unterhart“ mit Begründung in der Fassung vom 22. Februar 2024 als Satzung zu beschließen.**

**Der Stadtrat beschließt einstimmig, auf eine erneute Auslegung und Beteiligung zu verzichten.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 22.02.2024

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Ja 21 Nein 0 pers. beteiligt 0 Anwesend waren: 21

**8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, 2. Bauabschnitt "Gewerbegebiet Weichselstraße"**  
**Abwägung der Stellungnahmen und Äußerungen aus den erneuten Beteiligungen sowie Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 28. September 2023 den Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, 2. Bauabschnitt „Gewerbegebiet Weichselstraße“ mit Begründung jeweils in der Fassung vom 31. Juli 2023 gebilligt und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit von Donnerstag, den 7. Dezember 2023 bis zum Freitag, den 29. Dezember 2023 statt. Hierauf wurde mit öffentlicher Bekanntmachung am 29. November 2023 sowie im Internet hingewiesen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung in der Fassung von jeweils dem 31. Juli 2023 sowie die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung vom 17. Januar 2023 (M151777/04 Version 1 SMK/MARR), lagen im Rathaus der Stadt Töging a.Inn öffentlich aus. Die Unterlagen waren auch im Internet veröffentlicht.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit E-Mail vom 29. November 2023 bis zum Freitag, den 29. Dezember 2023 Zeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben (§ 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Stellungnahmen konnten nur zu den geänderten und/oder ergänzten Teilen des Bebauungsplangentwurfes abgegeben werden. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wurde per Beschluss auf 21 Tage verkürzt.

Es wurde nachfolgender Abwägungsvorschlag erstellt (siehe auch Anlage):

Nr.	Name	Datum	Kurzfassung Stellungnahme	Abwägungen
1	InfraServ Gendorf	29.11.2023	Zur Stellungnahme am 30.06.2022 hat sich nicht geändert. Die Baumaßnahme befindet sich außerhalb der Zuständigkeit.	zur Kenntnis genommen
2	Kommunale Energienetze Inn-Salzach (KEN-IS GmbH&Co KG) und Stadtwerke Mühldorf	29.11.2023	keine Einwände	zur Kenntnis genommen
2.1	Kommunale Energienetze Inn-Salzach (KEN-IS GmbH&Co KG)	22.12.2023	keine Einwände	zur Kenntnis genommen
3	Strotög GmbH	29.11.2023	keine Äußerung	zur Kenntnis genommen
4	Gemeinde Winhöring	30.11.2023	keine Äußerung	zur Kenntnis genommen
5	Stadt Altötting	04.12.2023	keine Äußerung	zur Kenntnis genommen
6	AELF Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Töging a. Inn	06.12.2023	keine Einwände	zur Kenntnis genommen
7	LRA Bodenschutz	11.12.2023	Hinweis: Perfluorooctansäure (PFOA): Das Planungsgebiet liegt nicht in dem ermittelten PFOA-Belastungsgebiet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bodenschutz- und abfallrechtlich relevante PFOA-Konzentrationen außerhalb des ermittelten Belastungsgebiet kommen können.	zur Kenntnis genommen
8	LRA, SG.51, Bauleitplanung	05.12.2023	1) Festsetzung zu Wohneinheiten für DH: 2 Wohneinheiten (WE) pro Gebäude, anstelle 1 Wohneinheit pro Gebäude	wird in den Legende unter <u>Punkt 2.8</u> und bei Festsetzungen unter <u>Punkt 2.7</u> auf 2 WE pro Gebäude geändert
			2) Regelung zur Aufschüttung und Abgrabungen: es wird empfohlen die Zulässigkeit von Aufschüttungen und Abgrabungen und deren zulässigen Höhe zu regeln (§9 Abs.1 Nr.17 BauGB)	das Plangebiet weist, gemäß der Vermessungsplanung IB Behringer, geringfügige Unterschiede der Geländehöhen N-S (max. 70cm auf 145m Länge) und W-O (max. 80cm auf 101m Länge) auf; <u>eine Festsetzung bezügl. Abgrabung und Aufschüttung ist nicht notwendig</u>
			3) Ergänzung Festsetzung Dächer für Dachterrassenüberdachungen, Wintergärten, etc.: "die getroffenen Festsetzungen zu Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung gelten auch für Terrassenüberdachungen und Wintergärten sowie für untergeordnete Vorbauten im Sinne des Art.6 Abs.6 Satz 1 Nr.2 Buchstaben a) und b) BayBO."	wird in den Festsetzung als Punkt <u>5.4 Dächer für Dachterrassenüberdachungen, Wintergärten, etc.</u> "Die getroffenen Festsetzungen zu Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung für Garagen, Carport und Nebenanlagen (Punkt c) gelten auch für Terrassenüberdachungen und Wintergärten sowie für untergeordnete Vorbauten im Sinne des Art.6 Abs.6 Satz 1 Nr.2 Buchstaben a) und b) BayBO." ergänzt.
9	LRA, SG.52, Hochbau	12.12.2023	keine Äußerung	zur Kenntnis genommen
10	LRA, SG.53, Landschaftspflege, Grünordnung, Gartenbau	04.12.2023	Hinweis für folgende Ergänzungen zur Festsetzung <u>4.0 Stellplätze</u> : "lange Stellplatzreihen sowie der Vorgartenbereich benachbarter Stellflächen sind mit Hilfe von heimischen und freiwachsenden Bäumen zu begrünen. <i>Baumstandorte sind DIN gerecht mit ausreichend durchwurzelbaren Substraten herzustellen.</i> "	die Festsetzungen im Bebauungsplan weisen bereits einen ausreichende Durchgrünung auf. Es ist keine weitere Ergänzung notwendig.
			Die im Plan verzeichnete Baumpflanzungen werten den Straßenraum erheblich auf. Sollte es gewünscht sein, dass Vorgärten mit Bäumen begrünt werden, sollte in der Legende der Vermerk "Empfehlung" gestrichen werden.	Die Vorgartenzonen entlang der Erschließungszone weisen bereits ausreichende Grünflächen vor. Der Vermerk "Empfehlung" wird in der Legende nicht gestrichen.
11	LRA, SG.52, Tiefbau	11.12.2023	keine Äußerung	zur Kenntnis genommen
12	LRA, SG.7, Gesundheitsamt	21.12.2023	keine Äußerung	zur Kenntnis genommen
13	Wasserwirtschaftsamt Traunstein	14.12.2023	es ergeben sich keine neuen wasserwirtschaftlichen Sachverhalte. Den Empfehlungen wurde in den Festsetzungen 4.0, 7.0 und 8.4 entsprochen.	zur Kenntnis genommen
14	Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1	18.12.2023	Ergebnis: die Planung steht bei weiterer Berücksichtigung der belange des Immissionsschutzes den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.	zur Kenntnis genommen
15	Regionaler Planungs-verband Südostoberbayern (RPV_SN)	19.12.2023	Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung v. OB) bereits berücksichtigt worden. Eine weitere Stellungnahme ist nicht erforderlich.	zur Kenntnis genommen
16	Verbund Innkraftwerke GmbH	21.12.2023	keine Bedenken und Einwände	zur Kenntnis genommen
17	Vodafone KD 1	21.12.2023	Bei Ausbau des Planungsgebietes muss eine Anfrage an Vodafone GmbH gestellt werden.	zur Kenntnis genommen
18	Vodafone GmbH/Dtschl.	09.08.2022	Es bestehen keine Einwände. Im Planungsgebiet befinden sich noch keine Telekommunikationsleitungen.	zur Kenntnis genommen

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- LRA AÖ - Bauleitplanung, Bauaufsicht und Wohnungsbau
- LRA AÖ - Technisches Bauamt Hochbau
- LRA AÖ - Technisches Bauamt Tiefbau

- LRA AÖ - Landschaftspflege, Grünordnung, Gartenbau
- LRA AÖ - Untere Immissionsschutzbehörde
- LRA AÖ - Stabstelle Bodenschutz
- LRA AÖ - Untere Naturschutzbehörde
- LRA AÖ - Gesundheitsamt
- Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanungsbehörde Südostoberbayern
- Wasserwirtschaftsamt Traunstein
- Vermessungsamt Mühldorf a. Inn
- Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
- Regionalen Planungsverband Südostoberbayern
- Kreisbrandrat
- Stadt Töging a. Inn - Tiefbauamt
- Feuerwehr Töging a. Inn
- Stadt Töging a. Inn - Verkehrsbehörde
- Bauhof Töging a. Inn
- Wasserwerk Töging a. Inn
- Kläranlage Töging a. Inn
- Grünpflegeteam Töging a. Inn
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn
- Autobahn GmbH
- strotög GmbH
- Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG
- InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG
- Bayernwerk AG - Netzcenter Eggenfelden
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- VERBUND-Innkraftwerke GmbH
- Stadtwerke Mühldorf a. Inn GmbH & Co. KG
- Energieversorgung Inn-Salzach GmbH (EVIS)
- Elektrizitätswerk Grandl e.K.
- Karl Kaiser
- Norbert Straßer e.K.
- Energie Südbayern GmbH
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e. V.
- BUND Naturschutz in Bayern e. V. (BN)
- Deutschen Alpenverein e. V.
- Wanderverband Bayern
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Landesfischereiverband Bayern e. V.
- Landesjagdverband Bayern e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Landesverband Bayern e. V.
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.
- Verein zum Schutz der Bergwelt
- Verein Wildes Bayern e. V.
- Verkehrsclub Deutschland (VCD)
- Landesverband Bayern e. V.
- Fluglärm e. V. Interessensgemeinschaft zur Erhaltung der Lebensqualität im Naherholungsgebiet Fünfseenland
- Denkmalnetz Bayern c/o Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e. V.
- Isartalverein e. V. München
- Schutzgemeinschaft Ebersberger Forst e. V.
- Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach
- Gemeinde Pleiskirchen

- Stadt Mühldorf a. Inn
- Verwaltungsgemeinschaft Polling
- Stadt Altötting
- Gemeinde Winhöring
- Gemeinde Teising

Von einer erneuten Beteiligung kann abgesehen werden, da der Entwurf nach Auslegung nur in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange zuvor Gelegenheit zur Stellungnahmen hatten und die entweder auf ausdrücklichen Vorschlag beruhen, auch Dritte nicht abwägungsrelevant berühren, oder nur eine Klarstellung von im ausgelegten Entwurf bereits enthaltenen Festsetzungen bedeuten.

**Der Stadtrat beschließt einstimmig, auf eine erneute Auslegung und Beteiligung zu verzichten.**

**Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu billigen und die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, 2. Bauabschnitt „Gewerbegebiet Weichselstraße“ in der Fassung vom 7. Februar 2024 als Satzung zu beschließen.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 22.02.2024

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Ja 21 Nein 0 pers. beteiligt 0 Anwesend waren: 21

**Erlass der Haushaltssatzung 2024 mit Haushalts-, Finanz- und Stellenplan**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat mit 10:0 Stimmen, den Haushaltsplan und den Finanzplan in der vorgelegten Form als Anlage zur Haushaltssatzung zu beschließen.

Es ergeben sich damit unverändert folgende Einnahmen und Ausgaben:

**Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben: 26.289.650 €**  
**Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben: 12.812.950 €**

Das **Gesamtvolumen** des Haushaltshalt beträgt nun **39.102.600 €**

Es ist keine Darlehensaufnahme und eine **Rücklagenentnahme** von **6.534.100 €** vorgesehen.

Die Haushaltsrede von Ersten Bürgermeister Dr. Windhorst für das Haushaltsjahr 2024 wird in den Vorbericht zum Haushaltsplan eingearbeitet und liegt den Mitgliedern des Stadtrates damit schriftlich vor.

<b>Einnahmen im Verwaltungshaushalt</b>		<b>26.289.650 €</b>
Steuern und allg. Zuweisungen		17.342.100 €
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb		5.508.400 €
Gebühren und Entgelte		3.147.200 €
Erstattungen, Zuweisungen, Zuschüsse		2.295.300 €
Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonst. Verwaltungs- und Betriebseinnahmen		2.277.750 €
Sonstige Finanzeinnahmen		1.277.300 €

<b>Ausgaben im Verwaltungshaushalt:</b>		<b>26.289.650 €</b>
Sächlicher Aufwand für Verw. und Betrieb		6.854.940 €
Kreisumlage		6.600.000 €
Personalausgaben		4.707.560 €
Zuweisungen und Zuschüsse		2.872.800 €
Zuführung an den Vermögenshaushalt		2.012.500 €
Kalkulatorische Kosten		830.350 €
Gewerbesteuerumlage		770.000 €
Erstattungen und Innere Verrechnungen		593.000 €
Zinsen		414.000 €
Sonstige Finanzausgaben		41.000 €

**Einnahmen Vermögenshaushalt: 12.812.950 €**

**Rücklagenentnahme 6.534.100 €**

<b><u>Staatliche Zuweisungen (Bund / Land)</u></b>	<b><u>3.418.300 €</u></b>
Wohnungsbauförderung	1.081.000 €
Kindergarten Arche Noah	745.000 €
Comeniussschule	430.000 €
Mehrzweckhalle	348.700 €
Breitband	200.000 €
Regenbogen-Grundschule	194.000 €
Investitionspauschale Art. 12 FAG	156.000 €
Kindergarten Harter Weg	105.000 €
Feuerwehr Töging	69.600 €
Straßenausbaupauschale	69.000 €
Fahrradboxen am Bahnhof	20.000 €

**Zuführung vom Verwaltungshaushalt** **2.012.500 €**

**Grundstücksverkäufe** **555.000 €**

**Beiträge und ähnliche Entgelte** **273.000 €**

**Darlehensrückflüsse** **10.050 €**

**Verkauf v. beweglichen Anlagevermögen** **10.000 €**

**Kreditaufnahme** **0 €**

***Ausgaben Vermögenshaushalt:*** **12.812.950 €**

**Tiefbaumaßnahmen** **3.756.000 €**

Ohmstraße	700.000 €
Comeniussschule	560.000 €
Haydnstraße	537.000 €
Leitung ab Tiefbrunnen	340.000 €
Feinschicht Harter Weg	300.000 €
Öderfeld-/Kirschfeldstraße	204.000 €
Breitband	200.000 €
KIGA Arche Noah	173.000 €
Sanierung Innstraße	165.000 €
Wasser-Abwasser Allg., Hausanschlüsse	83.000 €
Eckehartstraße	80.000 €
Amperstraße	80.000 €
Bunsenstraße	70.000 €
Regenbogen-Grundschule	67.000 €
Gehweg Wilhelm-Fulda Straße u. Umgriff	50.000 €
Kanalbrücke Gehweg	50.000 €
Parkanlagen und Grünflächen	25.000 €
Parkeinrichtungen	25.000 €
Friedhof	24.000 €
Spielplätze	18.000 €
Schwimmbad	5.000 €

**Hochbaumaßnahmen** **3.617.700 €**

Mehrzweckhalle	1.750.000 €
----------------	-------------

Wasserversorgung	555.000 €
Bauhof	288.000 €
Kläranlage	246.000 €
KIGA Löwenzahn	170.000 €
Regenbogen-Grundschule	144.000 €
KIGA St. Johann Baptist	100.000 €
Comeniusschule	94.300 €
Kegelstüberl	60.000 €
Städtische Mietwohnungen	51.000 €
Schwimmbad	50.000 €
Fahrradboxen am Bahnhof	45.000 €
Sonstige (Verwaltung, FFW, Naturkindergarten, unbebauter Grundbesitz, Bedürfnisanstalten)	16.700 €
Friedhof	16.500 €
KIGA Harter Weg	16.200 €
Rettungszentrale	15.000 €

**Investitionen an Dritte 2.830.000 €**

Wohnungsbauförderung	2.750.000 €
TUS Sanierung	80.000 €

**Schuldendienst: (Tilgungen) 1.238.500 €**

**Betriebsanlagen 768.000 €**

Wasserversorgung	533.000 €
Straßenbeleuchtung LED, Fußgängerüberweg	85.000 €
Kläranlage	80.000 €
Schwimmbad	70.000 €

**Grunderwerb 322.500 €**

unbebauter Grundbesitz	253.000 €
Wasserversorgung	40.000 €
Gemeindestraßen	25.500 €
KIGA St. Johann Baptist	4.000 €

**Erwerb beweglicher Sachen d. AV 280.250 €**

Bauhof und Fuhrpark	67.600 €
Regenbogen-Grundschule und Comeniusschule	60.900 €
Schwimmbad inkl. Kiosk	43.000 €
Kläranlage	32.000 €
Verwaltung (Standesamt, Archiv, Bauverwaltung, EWO, Allg. Verwaltung, EDV)	23.350 €
Feuerwehr Töging	15.600 €
Weihnachtsbeleuchtung	15.000 €
Friedhof	11.800 €
Naturlehrpfad	6.000 €
Sonstige (KIGA Harter Weg, Kegelstüberl)	5.000 €

Der Finanzplan kann in den Folgejahren 2025 bis 2027 (**noch**) ausgeglichen werden und weist folgende Einnahmen und Ausgaben auf:

**2025**

Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben	24.373.350 €
Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben	11.308.650 €

**2026**

Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben	23.677.200 €
Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben	4.270.900 €

**2027**

Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben	23.997.600 €
Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben	3.269.350 €

**Schuldenstand und Schuldendienst:**

Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2023 8.742.686 €. Für das Jahr 2024 sind 5.000.000 € Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung aus dem Jahr 2023) vorgesehen. Die Tilgungsbelastung beträgt für das laufende Jahr insgesamt 1.238.500 €. Im Finanzplan 2025 wird eine Kreditaufnahme von 4.500.000 € nötig. Die Jahre 2026 und 2027 können ohne Kreditaufnahme bestritten werden. Am Ende des Finanzplanungszeitraums wird mit einem Schuldenstand von 13,4 Mio. € und einer Tilgungsbelastung von rund 1,2 Mio. €/Jahr gerechnet.

**Allgemeine Rücklage:**

Die allgemeine Rücklage weist zum 01.01.2024 einen Betrag von 14.169.335 € aus. Hier ist der vorläufige Jahresabschluss 2023 mit einer Zuführung von 2.332.476 € bereits berücksichtigt. Der Haushalt 2024 sieht eine Rücklagenentnahme von 6.534.100 € vor. Auch die weiteren Finanzplanungsjahre werden ohne Rücklagenentnahmen nicht auskommen, sodass zum Jahresende 2027 die Rücklage nur noch rund 206 T€ enthalten wird. Die Mindestrücklage von ca. 205 T€ ist somit zum Ende des Finanzplanungsjahres gegeben.

**Stellenplan:**

Der Hauptausschuss empfahl dem Stadtrat in der Sitzung vom 08.02.2024 einstimmig, die Anpassung des Stellenplanes in der vorgelegten Form und ihn als Bestandteil des Haushaltsplanes 2024 festzusetzen.

Stadtkämmerer Friedlmeier trägt den Vorbericht zum Haushalt 2024 vor.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst ging noch kurz auf den Hebesatz für die Kreisumlage ein. Nach jetzigem Stand bleibt die Kreisumlage bei 54 % Punkte, aber sie ist vergleichsweise eine der höchsten in Bayern. Erfreulich ist, dass die Stadt Töging aufgrund der Gesamtsituation Ihre Hebesätze nicht erhöhen muss. Dr. Windhorst betont, dass mit dem Schwerpunkt „Sanierungen“ die richtigen Signale in diesem Haushalt gesetzt wurden.

Der Vorsitzende der CSU-Fraktion im Stadtrat, Herr Joachimbauer, betont, dass der Haushalt der Stadt Töging für das Jahr 2024 voraussichtlich deutlich entspannter sein wird als zunächst angenommen. Die wichtigsten Projekte wie der Neubau eines Kindergartens, die Sanierung der Wasserversorgung und der Kernsanierung der Mehrzweckhalle können in diesem Jahr umgesetzt werden, ohne dass etwas zurückgestellt werden muss. Auch der Finanzplan für die kommenden Jahre ist solide, obwohl keine Spielräume für luxuriöse Ausgaben vorhanden sind. Dennoch können die Pflichtaufgaben weiterhin erfüllt werden. Herr Joachimbauer begrüßt ausdrücklich, dass der Hebesatz für die Gewerbesteuer unverändert bleibt und stellt gleichzeitig fest, dass die Einnahmen aus dieser Steuer ausreichend sind. Abschließend hebt Herr Joachimbauer das bemerkenswert hohe Haushaltsvolumen für das Jahr 2024 hervor, das ohne die Aufnahme neuer Darlehen finanziert werden kann.

Herr Stadtrat Zellner, im Namen der SPD-Fraktion beginnt damit, eine 10%ige Volumensteigerung im Haushalt 2024 zum Vorjahr festzustellen. Er betont, dass diese Steigerung nur durch entsprechende Einnahmen im Bereich der Gewerbesteuer und insbesondere durch einen ansässigen Energieversorger möglich wurde. Trotzdem macht Herr Zellner klar, dass im Haushalt keine wesentlich neuen Projekte zu finden sind, sondern eher Maßnahmen, die bereits in den vergangenen Jahren im Finanzplan enthalten waren, wie beispielsweise die Mehrzweckhalle, sozialer Wohnungsbau, die Sanierung der Wasserversorgung bzw. des Abwassersystems und die Außensportanlage an der Comeniuschule um die wichtigsten zu nennen. Besorgniserregend ist für Herrn Zellner der Finanzplan für die kommenden Jahre, der einen massiven Rückgang von Neuinvestitionen (zum Beispiel in die Sanierung von Straßen oder Gebäuden) vorsieht. Daher ist eine konsequente Haushaltsführung notwendig, und es muss weiterhin eine Überprüfung der Ausgaben erfolgen. Herr Zellner hofft, dass die Mittel für Investitionen auch tatsächlich umgesetzt werden können, damit am Ende des Planungszeitraums beispielsweise eine sanierte Mehrzweckhalle steht, die den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Töging zugutekommt.

Herr Stadtrat Neuberger, Fraktionsvorsitzender der Freien Wähler, betont insbesondere die Bedeutung der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer als zwei große Stützen des Haushalts für das Jahr 2024. Gerade diese Einnahmen ermöglichen es, die geplanten Investitionen durchzuführen. Er hebt erneut die Zunahme der Verschuldung im vergangenen Jahr hervor, die allein aufgrund des Projekts "Siemensstraße 6" zustande kam. Herr Neuberger betont erneut, dass die Stadt dieses Projekt nicht hätte durchführen sollen. Es ist insofern besonders problematisch, da laut dem Finanzplan die Rücklagen bis auf das Mindestmaß aufgebraucht werden. Die Erhöhung der Verschuldung auf über 13 Mio. € betrachtet Herr Neuberger ebenfalls kritisch. Daher müssen die Ausgaben in den kommenden Jahren immer im Einklang mit den Einnahmen stehen. Im Investitionsplan vermisst Herr Neuberger Mittel für die Sanierung der alten Hauptstraße, die in den vorangegangenen Jahren immer wieder Thema waren. Des Weiteren hebt Herr Neuberger hervor, dass die hohen Ausgaben für die Kreisumlage im Finanzplan nicht durch Kredite finanziert werden dürfen. Es sollten entsprechend hohe Rücklagen gebildet werden, um diese Ausgaben bewältigen zu können.

Stadträtin Gruber ist überaus erfreut über den Haushalt für das Jahr 2024 und hält die pessimistischen Äußerungen von Herrn Stadtrat Zellner bezüglich des Finanzplans für unangebracht. Sie betont, dass eine Haushaltsdisziplin immer eingehalten werden muss, und sieht daher keinen Grund zur Besorgnis.

Abschließend betont Bürgermeister Dr. Windhorst noch einmal, dass alle Fraktionen übergreifend an einem Strang ziehen und somit der Haushalt für das Jahr 2024 auf einem sehr guten Weg gebracht werden kann.

**Aufgrund des Art. 63 ff. Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat einstimmig die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung.**

**Weitere Bestandteile des Haushaltsplans nach § 2 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) sind**

**- der Finanzplan mit dem zugrundeliegenden Investitionsprogramm für die Jahre 2023 bis 2027 und**

**- der Stellenplan 2024 (Art. 64 Abs. 2 Satz 2 GO)**

**Der Finanzplan wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und einstimmig gebilligt.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 22.02.2024

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:8 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Ja 21 Nein 0 pers. beteiligt 0 Anwesend waren: 21

**Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 18.01., des Bauausschusses vom 07.02. sowie des Hauptausschusses vom 08.02.2024**

Den Mitgliedern des Stadtrates wurden die Niederschriften zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten der vorgenannten Sitzung bereits übermittelt.

**Der Stadtrat genehmigt einstimmig die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 18.01., des Bauausschusses vom 07.02. sowie des Hauptausschusses vom 08.02.2024.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 22.02.2024

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:9 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Anwesend waren: 21

**Nachträge (entfällt)**

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 22.02.2024

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:10 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Anwesend waren: 21

**Bürgerfragestunde (entfällt)**

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 22.02.2024

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:11 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Anwesend waren: 21

**Berichte aus den Referaten (entfällt)**

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 22.02.2024

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:12 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

**Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 22.02.2024

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:12.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Anwesend waren: 21

**Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)  
Beendigung des Car-Sharing-Angebots in Töging**

StR Zellner bringt sein Bedauern zum Ausdruck, dass das Car-Sharing-Angebot in Töging beendet wird.

**Die Information dient den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 22.02.2024

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:12.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Anwesend waren: 21

**Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)**  
**Zuschüsse an die Vereine**

3. Bürgermeister W. Noske bedankt sich beim Gremium dafür, dass insbesondere der Jugendzuschuss an die Vereine ab 2024 erhöht wird.

**Die Information dient den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis.**

Töging a. Inn, 26.03.24

Vorsitzender:

Dr. Tobias Windhorst  
Erster Bürgermeister

Schriftführer

Florian Friedlmeier    Stefan Hackenberg  
Gerda Löffelmann